

Zürich, 19. Oktober 2018

Baudirektion  
AWEL, Abteilung Energie  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

[energie@bd.zh.ch](mailto:energie@bd.zh.ch)



Schweizerische  
Energie-Stiftung  
Fondation Suisse  
de l'Énergie

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

[info@energiestiftung.ch](mailto:info@energiestiftung.ch)  
PC-Konto 80-3230-3

## Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen, dass der Kanton Zürich mit dieser Revision die Grundlagen schaffen will, die MuKE 2014 grösstenteils umzusetzen. Grundsätzlich unterstützen wir alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, sofern keine weiteren Anmerkungen dazu formuliert werden.

Der Schweizer Gebäudepark hat einen Anteil von gut 40% am gesamten inländischen Energieverbrauch. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Kanton Zürich die MuKE 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt und sie an einzelnen Stellen sogar weiterentwickelt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende, der Energiestrategie 2050 und des Klimaschutzes zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute technisch machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', written in a cursive style.

Florian Brunner  
Projektleiter Fossile Energien & Klima

## Grundlegende Anforderungen an die kantonalen Gesetzesrevisionen

Für die SES sind folgende grundlegenden Anforderungen für die vorliegende Revision nötig:

1. Gemeinden müssen bei Nutzungsplanungen, Arealüberbauungen, Sondernutzungsplanungen verschärfte Energiebestimmungen einfordern können. Diese Anforderung ist in den MuKE n nicht enthalten. **Die SES stellt einen Antrag dazu.**
2. Der Bedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss nahe bei Null liegen (MuKE n Basismodul Teil D). **Die SES beantragt eine Verschärfung von § 10a, Abs. 1.**
3. Bei Neubauten muss Eigenstrom erzeugt werden (MuKE n Basismodul Teil E). **Die SES stellt einen Antrag dazu.**
4. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers muss der Anteil erneuerbarer Wärme höher sein (MuKE n Basismodul Teil F). **Die SES beantragt eine Verschärfung von § 11, Abs. 1.**
5. Energieplanung (MuKE n Modul 10). **Die SES stellt einen Antrag dazu.**

## Als Einführung folgende Vorbemerkungen:

### Abschied von fossilen Heizungen, auch bei Sanierungen

Fossil betriebene Heizungen sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Deshalb – und auch aus finanziellen Gründen – werden sie in Neubauten kaum mehr eingebaut. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude, die noch zu über 80% fossil beheizt werden. In der Schweiz wird so viel Öl pro Kopf verheizt wie in keinem anderen europäischen Land. Der bisherige hohe Öl- und Gasverbrauch ist mit sehr hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden und führt zu einer hohen Auslandsabhängigkeit. Ein Teil der fossilen Brennstoffe wird sogar aus kriegsführenden Ländern importiert. In Zukunft sollten deshalb generell nur noch erneuerbare Heizungs-Lösungen in Frage kommen, neu vor allem auch bei Sanierungen. Der Kanton Basel-Stadt hat dies zum Beispiel bereits im Jahr 2017 mustergültig umgesetzt mit der Einschränkung «falls es keine Mehrkosten verursacht».

### REDEM (Reduktion CO<sub>2</sub>-Emissionen), ein technologie-neutraler CO<sub>2</sub>-Absenkepfad für Gebäude

Als Alternative zur Basler Variante haben Zürcher ETH-Wissenschaftler den REDEM-Absenkepfad entwickelt, und im Jahr 2016 als Initiative eingereicht. Diese gibt klimawissenschaftlich abgesicherte, sehr langfristige CO<sub>2</sub>-Zielwerte vor. Jeder Gebäudebesitzer kann damit seine eigene, nachhaltige Systemlösung fürs Gebäude wählen. Diese REDEM-Initiative hat der Zürcher Regierungsrat damals leider als zu «streng» zurückgewiesen. Eine aktuelle Studie von EBP (ehemals Ingenieurbüro Ernst Basler und Partner, Zürich) beweist heute jedoch das Gegenteil. Nach dem aktuellen Stand der Klimawissenschaft und den

internationalen Klimaschutzverpflichtungen darf der Schweizer Gebäudebestand bereits in rund 20 Jahren fast gar keine CO<sub>2</sub>-Emissionen mehr verursachen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund sind die REDEM-Grenzwerte eher noch zu wenig ambitioniert. So oder so ist es ein Gebot der Stunde, bei praktisch jedem Heizungswechsel ausschliesslich erneuerbare Technologien zu verwenden.

#### Vorbildlichere Rechtspraxis im Kanton Zürich nötig

Weil aber die Praxis – gerade auch im Kanton Zürich<sup>2</sup> – derzeit noch völlig anders aussieht, braucht es ohne Verzug wirksame Regelungen auf Kantonsebene. Die in den MuKE n 2014 vorgeschlagene und vom Regierungsrat übernommene Regelung wird dem nicht ausreichend gerecht und ist daher nur dann akzeptabel, wenn die Alternative hiesse, gar keine Regelung zum Fossilheizungsersatz zu verabschieden.

### **Anträge zu im geltenden Gesetz oder Gesetzentwurf bestehenden Artikeln**

Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

#### **Antrag § 1, Bst. d**

§ 1, Bst. d sei folgendermassen zu verschärfen:

die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereichs bis ins Jahr 2050 den CO<sub>2</sub>-Ausstoss auf ~~2,2 Tonnen~~ 0 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken.

**Begründung:** Der Kanton soll sich im Einklang mit der Klimawissenschaft und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz dieses Ziel setzen.

#### **Antrag § 9 (Basismodul J)**

Die bestehenden Bestimmungen seien zu übernehmen und folgendermassen anzupassen:

Abs. 1: Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens ~~fünf~~ drei Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

Abs. 2: Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

---

<sup>1</sup> [https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2017-10/EBP\\_Kurzbericht\\_170919.pdf](https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2017-10/EBP_Kurzbericht_170919.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/publikationen-angebote/publikationen/webartikel/2017-08-21\\_Erneuerbare-Energien-auf-dem-Vormarsch.html](https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/publikationen-angebote/publikationen/webartikel/2017-08-21_Erneuerbare-Energien-auf-dem-Vormarsch.html)

Abs. 3: Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens ~~fünf~~ drei Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

Abs. 4 gemäss geltendem Energiegesetz EnerG vom 19. Juni 1983.

**Begründung:** Der Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser ist stark vom individuellen Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Bei der Raumwärme reicht die Streuung regelmässig von der Hälfte bis zum Zweifachen des Durchschnitts. Die Verbrauchsunterschiede bei Warm- und Kaltwasser sind in der Regel noch erheblich grösser. Die Abrechnung nach gemessenem Verbrauch macht diese Unterschiede sichtbar und motiviert zu sparsamerem Verhalten. Angesichts der o.g. Varianz wird gerade im Neubau der geringe zusätzliche Aufwand für die Ausrüstung, den Unterhalt und die jährliche Abrechnung auch bei geringeren Verbrauchsniveaus durch die Einsparungen gedeckt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Beschränkung auf Warmwasser lässt dieses Potenzial ungenutzt und verletzt zudem das Verursacherprinzip. Die Anzahl der Nutzeinheiten als Untergrenze für die VHKA-Pflicht ist zudem von fünf auf drei zu senken - bei Neubauten und bei Gesamterneuerung von bestehenden Bauten.

#### **Antrag § 10a (Basismodul Teil D)**

§ 10a sei folgendermassen zu ändern und zu ergänzen:

Abs. 1: Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ~~möglichst gering ist~~ nahe bei Null liegt.

**Begründung:** Die Formulierung der MuKE 2014 ist präziser und ambitionierter und gewährleistet die schweizweite Vereinheitlichung.

#### **Antrag § 11 (Basismodul Teil F)**

§ 11 sei folgendermassen zu ändern und zu ergänzen:

Abs. 1: ~~Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m<sup>2</sup> a. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.~~

Abs. 2 Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

Abs. 3 Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig.

Abs. 4 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

Abs. 5 Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften gemäss Absatz 2 befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

#### Eventualantrag:

Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen: Um den CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO<sub>2</sub> im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen – in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<http://www.redem.ch/de/initiative/>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des internationalen Klimaschutzes.

**Begründung:** Teil F des MuKE-Basismoduls ist der Beginn des ohnehin anstehenden Ausstieges aus Öl und Gas, denn bei jedem Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers gilt künftig eine Obergrenze für nicht-erneuerbar erzeugte Energie. Insofern unterstützen wir den Vorschlag des Regierungsrats. Leider sind damit aber auch künftig nicht mal Ölheizungen auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Um den Beschlüssen des Klimagipfels von Paris 2015 gerecht zu werden, fordern wir deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung dieser MuKE-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und einer Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

#### **Antrag § 13 a. (Basismodul Teil L)**

Abs. 1 sei folgendermassen zu ändern:

1 Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als ~~einer~~ halb ~~0,2~~ Gigawattstunde ~~können~~ werden durch die Direktion oder auf ihrem

Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

**Begründung:** Bei vielen energieintensiven Prozessen bei Grossverbrauchern besteht grosses Optimierungspotenzial, welches oft mangelhaft genutzt wird, weil die Kosten der eingesetzten Energie nicht erfasst sind oder (scheinbar) nicht ins Gewicht fallen. Die Kann-Formulierung im aktuellen Gesetz ist zu wenig verbindlich und die Untergrenze (GWh<sub>el</sub>) für in Frage kommende Grossverbraucher soll abgesenkt werden. 0,2 GWh<sub>el</sub> ist die Obergrenze für die Pflicht zur Betriebsoptimierung (Zusatzmodul 8, s. u.). Ab da sollte der Grossverbraucher-Artikel greifen.

### **Anträge für zusätzliche Artikel**

#### **Antrag Weitergehende Verschärfung der Energiebestimmungen durch Gemeinden**

§ xx neu:

Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften

Kantone und Gemeinden können bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

§ xx neu:

Energiebestimmungen bei Arealüberbauungen

Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung für Arealüberbauungen weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

**Begründung:** Nahezu die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt in einer Energiestadt, zahlreiche in einer Energiestadt Gold. Diese Gemeinden verfolgen ambitionierte Ziele. Das kantonale Energiegesetz soll sie darin unterstützen, diese Ziele umsetzen zu können.

#### **Antrag Eigenstromerzeugung bei Neubauten**

*Teil E des Basismoduls sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.*

**Begründung:** Die erforderliche Dekarbonisierung wird zu einem steigenden Strombedarf in der Schweiz führen. Damit die Schweiz bezüglich Strom nicht in eine stärkere Auslandabhängigkeit gelangt, muss die Solarstromproduktion rasch ausgebaut werden. Es ist daher zeitgemäss, dieses Basismodul zu übernehmen. Die Anforderungen sind ziemlich tief, sodass die meisten Neubauten sie erfüllen können und die Ersatzabgabe kaum zum Einsatz kommen

dürfte. Die Tatsache, dass Gebäude mit >4 Stockwerken die Anforderungen womöglich nicht ohne Weiteres voll erfüllen können, ist kein Grund, auf die Vorgabe komplett zu verzichten. Das gleiche gilt für den Sachverhalt, dass derzeit de facto fast nur Photovoltaik-Anlagen zur Pflichterfüllung in Frage kommen. Solange diese Technologie nicht im Gesetz festgeschrieben ist, könnten beispielsweise auch Kleinwindanlagen (gibt es in Pilotprojekten sogar dachintegriert) in Frage kommen – somit ist es keine Technologievorgabe. In neuen, sehr gut wärmegeprägten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Darüber hinaus ist nicht einleuchtend, inwiefern wechselnde Rahmenbedingungen für die Photovoltaik ein Grund wären, auf diese MuKEN-Basis-Vorgabe zu verzichten. Nicht zuletzt, weil sie Teil des MuKEN-Basismoduls ist und der schweizweiten Harmonisierung von Bauvorschriften dient.

Beispiele aus anderen Kantonen:

**Beispiel Kanton BE:**

Art. 39a (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten

**Beispiel Kanton LU:**

§ 15 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

**Antrag Energieplanung**

*MuKEN Modul 10 sei zu übernehmen.*

**Begründung:** Wichtig ist insbesondere die kommunale Energieplanung, die eventuell nur für grössere Gemeinden verbindlich gemacht werden soll.

Beispiele aus anderen Kantonen:

**Beispiel Kanton BE:**

Art. 10

Kommunale und regionale Richtpläne Energie

1. Kommunalen Richtplan Energie

1 Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

2 Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

**Beispiel Kanton LU:**

§ 5 Kommunale Energieplanung

### **Antrag Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen**

*Teil H des Basismoduls sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.*

**Begründung:** Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen können schweizweit zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr für rund 20% des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Die Argumentation des Regierungsrats, eine Austauschpflicht bringe keinen Zusatznutzen, überzeugt nicht angesichts der o. g. Zahlen. Zudem können Elektroheizungen Lebensdauern von 50 Jahren erreichen, sodass eine Austauschpflicht angezeigt ist.

### **Antrag Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer**

*Teil I des Basismoduls sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.*

**Begründung:** Rund 4% des aktuellen Schweizerischen Stromkonsums werden dafür eingesetzt. Wie bei der Raumwärme gibt es auch für das Warmwasser deutlich effizientere Arten des Energieeinsatzes, sodass eine Austauschpflicht gerechtfertigt ist. Auch hier überzeugt das o.g. Argument des Regierungsrats nicht.

### **Antrag VHKA in bestehenden Bauten**

*Zusatzmodul 2 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.*

**Begründung:** Die Wirkung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnungspflicht (VHKA-Pflicht) in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden. Die blossе Tatsache, dass man diese Regelung nicht schon aus den MuKE n 2008 übernommen hat, ist kein Argument, dies auch jetzt zu unterlassen. Die Rahmenbedingungen haben sich deutlich verändert: Technologien haben sich weiterentwickelt, der Handlungsdruck beim Klimaschutz hat stark zugenommen. Ein Berufen auf «Weiter so» überzeugt daher nicht.

### **Antrag Ferienhäuser/-wohnungen**

*Zusatzmodul 4 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.*

**Begründung:** Die aktuellen Angebote im Bereich der Gebäudeautomation und der Fernwirkung ermöglichen die entsprechende Ausrüstung mit geringem Aufwand. Diese Vorschrift ist in verschiedenen Kantonen mit typischen Ferienhäusern eingeführt und in der Zwischenzeit – auch dank der immer günstigeren



Kosten für elektronische Geräte und für Internetanschluss – bewährt und soll deshalb im EnG eingefordert werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Anteil der Ferienwohnungen im Kanton Zürich niedriger ist als in anderen Kantonen.

### **Antrag Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen**

*Zusatzmodul 6 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.*

**Begründung:** Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen können schweizweit zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr für rund 20% des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Die Argumentation des Regierungsrats, eine Austauschpflicht bringe keinen Zusatznutzen, überzeugt nicht angesichts der o.g. Zahlen. Zudem können Elektroheizungen Lebensdauern von 50 Jahren erreichen, sodass eine Austauschpflicht angezeigt ist.

### **Antrag Betriebsoptimierung**

*Zusatzmodul 8 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.*

**Begründung:** Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es können dadurch Effizienzpotenziale von 20% und mehr gehoben werden. Der allfällige Zusatzaufwand im Vollzug (Betriebs- statt Bauvorschrift) ist dadurch gerechtfertigt. Die im Rahmen der MuKE n vorgeschlagene Formulierung schliesst vom Grossverbraucher-Artikel erfasste Immobilien explizit aus. Die vom Regierungsrat behauptete Überlappung existiert daher nicht.

### **Antrag Ziele der kantonalen Energie- und Klimapolitik**

§ 1 sei folgendermassen zu erweitern:

g. (neu) den CO<sub>2</sub>-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren.

**Begründung:** Klar festgelegte und messbare Ziele sind ein wichtiger Baustein für die Umsetzung einer fortschrittlichen Energiepolitik. Sie stellen ein Bekenntnis des Kantons dar, dessen Umsetzung eingefordert werden kann. Sie erlauben die laufende Überprüfung und Anpassung der Energiepolitik. Je verbindlicher die Ziele verabschiedet sind, desto grösser ist die Verpflichtung, entsprechende Massnahmen zur Zielerreichung umzusetzen.

Der Kanton soll sich im Einklang mit der Klimawissenschaft und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz das Ziel setzen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss des

Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Dazu sind geeignete Ziele und Zwischenziele für den Wärmebedarf und den Anteil erneuerbarer Energien zu formulieren.

### **Antrag Obligatorische Modernisierungsvorsorge**

Das Instrument einer obligatorischen Modernisierungsvorsorge sei gesetzlich zu verankern.

**Begründung:** Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

---